



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

34. Jahrgang

Potsdam, den 9. Mai 2023

Nummer 30

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“

Vom 9. Mai 2023

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), von denen § 22 Absatz 2 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020, 2022) und § 23 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, 2, 5 und 7 und § 12 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, 21), von denen § 8 Absatz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderwiesen Neurüdnitz“ vom 9. Juni 2008 (GVBl. II S. 175), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung am 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg (oberste Naturschutzbehörde) in Potsdam sowie bei dem Landkreis Märkisch-Oderland (untere Naturschutzbehörde) von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.“

2. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „lavaretus“ durch das Wort „maraena“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 2 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, ausgenommen bleibt die Nutzung des Vorplatzes im Zugangsbereich der Europabrücke für die Aufstellung eines mobilen Imbisswagens, Sitzgelegenheiten und einer Komposttoilette auf Flächen der Gemarkung Zäckericker Loose, Flur 2, Flurstücke 28, 29 und 75 mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;“

4. Die §§ 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 4 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Mai 2023

Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel